



Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bau,
Verkehr und Liegenschaften
Beigeordneter
Stephan Kühn

Landeshauptstadt Dresden
Gleichstellungsbeauftragte

GZ: (GLB) GL
Bearbeiterin: Fr. Dr. Stanislaw-Kemenah
Telefon: (03 51) 4 88 28 13
Sitz: Dr.-Külz-Ring 19
E-Mail: Gleichstellungsbeauf-
tragte@dresden.de
Datum: 22.08.2022

Vorlage für die Dienstberatung des Oberbürgermeisters

Integriertes Stadtentwicklungskonzept „Zukunft Dresden 2035+“ – 2. Fortschreibung 2022

Sehr geehrter Herr Kühn,

ich nehme die o. g. Vorlage mit folgenden Hinweisen zur Kenntnis:

der grundsätzliche Gedanke von Gender Mainstreaming (GM) besteht darin, dass jedwede Entscheidung unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer hat (aufgrund unterschiedlicher Lebenslagen und des unterschiedlichen Rollenverständnisses) – mag sie auf den ersten Blick auch noch so „geschlechtsneutral“ sein. Aus diesem Grunde obliegt es unserer gemeinsamen Verantwortung als Verwaltung, gemäß Stadtratsbeschlüssen vom 25. September 2003 (Beschluss-Nr. A0679-SR65-03) und vom 21. Juni 2012 (Beschluss-Nr. V1567-SR042-12 zum Beitritt zur „Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene“), auch übergeordnete Konzepte wie dasjenige der Stadtentwicklung entsprechend zu untersetzen. Wenn in der Tabelle „Die Ziele der Stadtentwicklung unterstützen die SDGs“ auch Gender Mainstreaming in der Rubrik „allgemeine querschnittsorientierte Ziele“ (Anlage 1, Teil A, S. 7 f.) angeführt ist, so muss das UN-Ziel 5 „Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung“ doch in sämtlichen kommunalen Zukunftsthemen entsprechend benannt und beachtet werden. Dies beinhaltet zudem eine Abprüfung dahingehend, ob bzw. wie im Vorfeld aller Entscheidungen die individuellen Unterschiede und Lebenssituationen von Bürger*innen berücksichtigt wurden, ob bzw. wie sie bei Planungen angewendet und nachhaltig verankert worden sind und ob bzw. wie bei drohenden Benachteiligungen aktiv eingeschritten wurde.

Hinsichtlich der Nennung von u. a. Konzepten und Maßnahmen der Landeshauptstadt Dresden, welche bereits zur Zielerfüllung und Umsetzung der 17 Nachhaltigkeitsziele beitragen (Anlage 1, Teil A, S. 10 f.) ist der Gleichstellungs-Aktionsplan mit seinen Handlungsfeldern ergänzend den Zielen 1, 3, 4, 8, 9, 11 und 13 ebenfalls zuzuordnen.

Das querschnittsorientierte Ziel Gender Mainstreaming (Anlage 1, Teil A, S. 24) ist zum einen um die Benennung der Themenfelder des Gleichstellungs-Aktionsplanes: Kampf gegen Stereotype, vielfältige Diskriminierungen oder Benachteiligungen, die Rolle als Arbeitgeberin, Bildungswesen/lebenslanges Lernen, Gesundheit, Kinderbetreuung, Kultur/Sport/Freizeit, Geschlechterspezifische Gewalt, Mobilität/Verkehr und Wirtschaftliche Entwicklung zu ergänzen. Daraus sollten dann auch die Bezüge zu den kommunalen Zielen der Zukunftsthemen deutlich werden. Zum anderen ist zusätzlich die Fortschreibung des Gleichstellungs-Aktionsplanes anzuführen.

Gemäß den allgemeinen querschnittsorientierten Zielen hat die Auswertung des Stadtentwicklungsberichtes (Teil C) auch statistisch geschlechtsspezifische Unterschiede wie beispielsweise derjenige der Einkommen zwischen Frauen und Männern (Vgl. Gleichstellungs-Aktionsplan, Artikel 27 „Wirtschaftliche Entwicklung“ zum Ziel: „Die Stadt Dresden setzt sich für eine eigenständige Existenzsicherung von Frauen und Männern sowie das Schließen der Lohnlücke ein“) einzubeziehen und entsprechend aufzuführen.

Die Ergebnisse des Abschlussberichtes des Gleichstellungs-Aktionsplanes (vgl. V0824/21 „Abschlussbericht zum Ersten Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplan in Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf lokaler Ebene (2015 bis 2019)“, 20. 04. 21) sind flächendeckend in den Stadtentwicklungsbericht einzubeziehen – so ist beispielsweise der Gleichstellungs-Aktionsplan mit seinem Artikel 14 (Gesundheit) unter „Verankerung des Themas „Gesundheit“ in Strategien und Fachplänen der LHD“ (Anhang 1, Teil C, S. 139) zu ergänzen.

Bitte beachten Sie die durchgängige Anwendung geschlechtergerechter Sprache gemäß der ADA Punkt 5.4.4 Absatz 6 und des 1. Dresdner Gleichstellungs-Aktionsplanes, Artikel 6, Seite 9 - auch wenn zweifelsohne festzustellen ist, dass auf eine entsprechende Umsetzung geachtet wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah
Gleichstellungsbeauftragte